Warth & Klein Grant Thornton

An instinct for growth™

Navigator

Themen, Trends und Tipps für Unternehmer

1. Quartal 2020

Transparenzregister
Schärfere Gangart bei Sanktionen

Brexit
Wo Sie schon jetzt reagieren sollten

Mandantenbefragung
Hohe Zufriedenheit mit unseren Services

„

Persönlicher Kontakt, direkte Ansprache, pragmatische und überlegte Lösungen.

“

Ein Teilnehmer der Mandantenbefragung Client Voice
Mehr erfahren Sie auf Seite 10

Liebe Leserin, lieber Leser,

unsere Mandanten sind mit unseren Leistungen überaus zufrieden und in hohem Maße bereit, Warth & Klein Grant Thornton als Partner weiterzuempfehlen. So lautet das Fazit der **Mandantenbefragung Client Voice** für das vergangene Jahr. Ich möchte mich bei allen Teilnehmern für ihr wertvolles Feedback bedanken. Damit helfen Sie uns, die Servicequalität fortlaufend zu verbessern. Nähere Informationen zur Umfrage finden Sie in dieser Ausgabe.

Lesen Sie außerdem: Nach einem langen Tauziehen hat das Vereinigte Königreich mit Wirkung ab dem 1. Februar 2020 den Austritt aus der EU vollzogen. Während der Übergangsfrist bis zum Ende dieses Jahres ändert sich zunächst einmal nichts. Trotzdem sollten Unternehmen den **Brexit** nicht aus den Augen verlieren. Erfahren Sie, in welchen Bereichen schon jetzt gehandelt werden sollte.

Zum 1. Januar 2020 ist es zu Änderungen beim **Transparenzregister** gekommen. Außerdem ist eine verschärfte Praxis bei der Sanktionierung von Verstößen gegen die Meldepflichten zu beobachten. Wir informieren Sie über Einzelheiten.

Gerne unterstützen wir Sie in diesen schwierigen Zeiten auch über die reguläre Mandatsarbeit hinaus. In unserem **Corona-Hub unter www.wkgt.com/themen** finden Sie tagesaktuell alle relevanten Unternehmerthemen zur Pandemie.

Darüber hinaus stehen Ihnen unsere Experten für ein persönliches Gespräch zu den wirtschaftlichen Aspekten rund um die Corona-Krise zur Verfügung! Schreiben Sie uns eine E-Mail an **clientsupport.covid19@wkgt.com**, wir setzen uns umgehend mit Ihnen in Verbindung.

Passen Sie auf sich auf!

Es grüßt Sie

WP/StB Prof. Dr. Gernot Hebestreit
Partner
T +49 211 9524 8341
E gernot.hebestreit@wkgt.com

INHALT

Transparenzregister	S. 4 – 5
Brexit	S. 6 – 8
Marktrisikoprämie	S. 9
Mandantenbefragung	S. 10

Sie interessieren sich für weitere Publikationen?
Unter **www.wkgt.com/newsletter-webinare** können Sie unsere kostenlosen Newsletter und Webinare nach Ihrem Informationsbedarf auswählen und abonnieren.

Verschärfungen beim Transparenzregister

Mit dem Geldwäschegesetz aus dem Jahr 2017 wurde ein neues Transparenzregister eingeführt, das Meldepflichten für zahlreiche Unternehmen zur Folge hat. Am 1. Januar 2020 ist ein Änderungsgesetz in Kraft getreten, das diverse Neuerungen für das Transparenzregister vorsieht. Die zuständige Verwaltungsbehörde, das Bundesverwaltungsamt, scheint das Änderungsgesetz zudem zum Anlass zu nehmen, auch die bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften deutlich strenger auszulegen. Daraus ergibt sich für einige Unternehmen konkreter Handlungsbedarf.

Unverändert bleibt die Grundregel, dass sämtliche Unternehmen verpflichtet sind, diejenigen natürlichen Personen zu melden, die direkt oder indirekt 25 % oder mehr der Unternehmensanteile halten, direkt oder indirekt mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder das Unternehmen auf sonstige Weise kontrollieren. Insbesondere bei der Bestimmung mittelbarer (indirekter) Kontrolle sowie bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kontrolle auf sonstige Weise“ bedarf es in vielen Fällen umfassender Recherche und Auslegung der rechtlichen Vorschriften.

So können beispielsweise auch Treuhandvereinbarungen oder Stimmrechts- bzw. Poolvereinbarungen Meldepflichten auslösen, wenn dadurch direkt oder indirekt mehr als 25 % der Stimmrechte bzw. der Anteile des Unternehmens kontrolliert werden. Verschärfend führt das Bundesverwaltungsamt zudem in seinen aktuellen Verwaltungshinweisen aus, dass von einer „Kontrolle auf sonstige Weise“ beispielsweise dann auszugehen sein kann, wenn eine einzelne natürliche Person ein besonderes Stimmrecht in Form eines Widerspruchs- oder Vetorechts direkt oder indirekt (beispielsweise aufgrund einer Poolvereinbarung) innehat.

Vom wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens sind bereits seit 2017 der vollständige Name, das Geburtsdatum, der Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses zu melden. **Seit Beginn dieses Jahres ist aufgrund der Gesetzesänderung auch die Staatsangehörigkeit meldepflichtig.**

Diese Neuerung könnte zu Nachmeldepflichten auch für die Unternehmen führen, die bereits eine Meldung beim Transparenzregister abgegeben haben. Das Bundesveraltungsamt hat zwischenzeitlich Verwaltungshinweise veröffentlicht, in denen es eine solche Nachmeldepflicht ausdrücklich ausschließt. Wer dementsprechend auf die Nachmeldung verzichtet, sollte die möglichen Änderungen der Verwaltungshinweise unbedingt aufmerksam verfolgen. Daher dürfte eine vorsorgliche Nachmeldung der Staatsangehörigkeit unseres Erachtens praktikabler sein. Sobald zudem andere Änderungen bzw. Aktualisierungen durch das meldepflichtige Unternehmen vorgenommen werden, muss die Staatsangehörigkeit auch betreffend der älteren Eintragungen zwingend ergänzend gemeldet werden.

Erleichterungen sollen – wie bereits nach der alten Gesetzeskonzeption – Meldefiktionen bringen. Danach sollen Meldepflichten dann entfallen, wenn sämtliche Angaben über wirtschaftlich Berechtigte (mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit) elektronisch aus dem Handelsregister oder vergleichbaren gesetzlich abschließend definierten Registern abgerufen werden können. Jedoch legt die aktuelle Verwaltungspraxis nahe, dass die Befreiung von der Meldepflicht in Zukunft möglicherweise nur noch in wenigen Einzelfällen greifen könnte.

Generelle Meldepflicht von Kommanditisten

Besonders wachsam sollten vor diesem Hintergrund Kommanditgesellschaften sein. Denn gemäß der aktuellen Sichtweise des Bundesverwaltungsamts ist bei Unternehmen dieser Rechtsform generell von einer Meldepflicht seiner Kommanditisten auszugehen, soweit diese 25 % oder mehr der Kommanditanteile kontrollieren. Eine zunächst noch angenommene Meldefiktion soll ausscheiden, da aus dem Handelsregister lediglich die Haftsumme, nicht jedoch die Höhe der Pflichteinlage hervorgeht.

Auch erscheint es derzeit möglich, dass das Bundesverwaltungsamt von umfassenden Meldepflichten auch für die fiktiv wirtschaftlich Berechtigten von sämtlichen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften ausgehen könnte. Dies könnte sogar unabhängig davon gelten, ob Informationen beispielsweise über fiktiv wirtschaftliche Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder bereits elektronisch in öffentlichen Registern abrufbar sind. Faktisch würde der Anwendungsbereich der gesetzlichen Meldefiktion damit auf ein Minimum beschränkt. Denn insbesondere der Umstand, dass ein Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer fiktiv wirtschaftlich berechtigt ist, ist dem Handelsregister nicht ohne Weiteres zu entnehmen. Daher besteht unter Umständen auch die Pflicht, fiktiv wirtschaftlich Berechtige als solche zum Transparenzregister zu melden – Meldefiktionen greifen hier teilweise nicht.

Schärfere Gangart bei Sanktionen

Bemerkenswert ist, dass das Bundesverwaltungsamt gegen „Nicht-Melder“ verschärft vorzugehen scheint. **Die Behörde beabsichtigt offensichtlich, gegen „Nicht-Melder“ Bußgelder die fünf Mal so hoch sind wie die von „Spät-Meldern“ zu verhängen.** Die gesetzliche Regelung zur Höhe von Bußgeldern bleibt indes im Vergleich zum Jahr 2017 unverändert: Es drohen Bußgelder in Höhe von bis zu 100.000 Euro, bei schwerwiegenden, systematischen Verstößen sogar bis zu 5 Millionen Euro bzw. 10 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens, das gegen die Meldepflichten verstoßen hat.

Schließlich wurde zum 1. Januar 2020 die gesetzlich vorgeschriebene Zugänglichkeit geldwäscherelevanter Informationen maßgeblich erhöht. So sind im Transparenzregister hinterlegte Informationen nunmehr auch für die Öffentlichkeit abrufbar.

Ein – bisher noch erforderliches – konkretes Interesse an der Einsichtnahme in das Transparenzregister ist seit Beginn dieses Jahres nicht mehr nachzuweisen. **Ferner ist damit zu rechnen, dass das Bundesverwaltungsamt ab 2020 bekannt gewordene Verstöße gegen die Meldepflicht sowie verhängte Bußgelder veröffentlicht.** Unverändert bleibt dagegen, dass sich Personen, die das Register einsehen wollen, zuvor identifizieren müssen und dass die entsprechende Einsicht kostenpflichtig ist.

PRAXISHINWEIS

Nicht nur die Verwaltungsbehörden, auch Notariate und Dienstleister wie Banken oder Berater haben auf die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes zu achten. Versäumte Meldungen an das Transparenzregister können zu empfindlichen Vollziehungshindernissen und Verzögerungen, beispielsweise bei notariellen Beurkundungen, führen.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen zum Transparenzregister sowie zu den dargestellten Neuerungen gerne zur Verfügung. **Sprechen Sie uns an!**

RA Stefan Rau
Partner
T + 49 89 36849 4213
E stefan.rau@wkgt.com

RA Pia Rebecca Boßeler
Counsel
T +49 89 36849 4275
E piarebecca.bosseler@wkgt.com

Der Brexit ist da – und jetzt?

Nach 47 Jahren Zugehörigkeit hat das Vereinigte Königreich am 1. Februar 2020 die EU verlassen.

Durch die beiderseitige Ratifizierung des Austrittsabkommens ändert sich für Bürger und Unternehmen zunächst einmal nichts. Während der bis 31. Dezember 2020 vereinbarten Übergangsphase gelten die EU-Regelungen weitestgehend fort. Das Vereinigte Königreich ist aber schon während dieser Zeit institutionell von der EU ausgeschlossen. Ziel der Übergangsphase ist die Einigung über die künftigen Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

Auch wenn bis zum Ende dieses Jahres keine gesetzlichen Änderungen in den Bereichen Handel und Wirtschaft zu erwarten sind, sollten Unternehmen folgende Themen im Blick behalten, um frühzeitig handlungsfähig zu sein.

Ertragsteuern und Umsatzsteuer
Zahlreiche Regelungen im Bereich der Ertragsteuern stellen bestimmte steuerliche Vergünstigungen unter den Vorbehalt, dass es sich bei der betroffenen ausländischen Gesellschaft um eine EU- oder eine EWR-Gesellschaft handelt. Für UK-Gesellschaften ist dies nach Ablauf der Übergangsfrist nicht mehr der Fall. Daher sollte versucht werden – soweit wirtschaftlich sinnvoll und möglich –, diese steuerlichen Vergünstigungen in der Übergangsfrist auszunutzen.

Derartige Besonderheiten bestehen insbesondere in folgenden Bereichen:

- **Ausschüttungen an eine UK-Muttergesellschaft:**
  Bisher regelmäßig kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, nach dem Brexit kommt es nur zur Reduktion der Kapitalertragsteuer gemäß Doppelbesteuerungsabkommen auf 5 %.
- **Erleichterter Substanztest bei Ausschüttungen an eine UK-Muttergesellschaft:**
  Bisher reduzierte Anforderungen aufgrund von EuGH-Rechtsprechung, nach dem Brexit Einbehalt von 25 % Kapitalertragsteuer, wenn die erhöhten Anforderungen nicht erfüllt sind.
- **Erleichterter Substanztest bei Lizenzzahlungen an UK-Konzerngesellschaft:**
  Die erleichterten Anforderungen sollten auch bei Lizenzzahlungen gelten; nach dem Brexit kann eine Quellensteuer von 15 % der Bruttozahlung einzubehalten sein.
- **Passive Einkünfte einer UK-Tochtergesellschaft:**
  Eine Hinzurechnungsbesteuerung von UK-Tochtergesellschaften konnte bisher durch einen Substanztest vermieden werden; dieser ist nicht mehr möglich, sodass es darauf ankommt, ob es sich um aktive Einkünfte der Tochtergesellschaft im Sinne von § 8 Absatz 1 Außensteuergesetz (AStG) handelt.

Der deutsche Gesetzgeber hat bereits durch das Steuerbegleitgesetz geregelt, dass vor dem Brexit ausgelöste Haltefristen, die an EU-Sachverhalte geknüpft sind, nicht durch den Brexit verletzt werden. Der EU-Austritt führt damit nicht zu einer Besteuerung dieser Sachverhalte durch Verletzung von Haltepflichten.

Umsatzsteuerlich wird UK zum Drittland mit allen Konsequenzen. Es müssen daher die Prozesse entsprechend angepasst werden, damit die Erklärungen nach der Übergangsfrist korrekt erstellt werden (wie etwa Ausfuhr/Einfuhr statt innergemeinschaftliche Lieferung/Erwerb). Sofern Lieferketten bestehen, sind mögliche Konsequenzen zu prüfen, die daraus resultieren, dass nach dem Brexit zum Beispiel Vereinfachungen für ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nicht mehr anwendbar sind. Daher sollten rechtzeitig etwaige Registrierungspflichten geprüft und notwendige Registrierungen eingeleitet werden.

Gesellschaftsrecht: Was tun mit der „deutschen" Limited?
Nach der Übergangszeit entfällt das Privileg der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit für britische Limiteds mit Verwaltungssitz in Deutschland, wonach diese (noch) als englische Gesellschaft anzuerkennen sind. **Damit besteht für Gesellschafter einer solchen Limited das Risiko der persönlichen, unbeschränkten Haftung. Folglich sollte der rechtzeitige Wechsel in eine deutsche oder europäische Rechtsform angegangen werden.** Die Änderung des Umwandlungsgesetzes erleichtert grenzüberschreitende Verschmelzungen, sodass beispielsweise auch auf eine deutsche Personenhandelsgesellschaft übertragen werden kann, sofern weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Hierbei entfällt zum Beispiel ein sonst erforderlicher Verschmelzungsbericht. Die notarielle Beurkundung einer grenzüberschreitenden Verschmelzung muss zwingend vor Ende der Übergangsphase erfolgen. Da jedoch nach englischem Recht grenzüberschreitende Verschmelzungen grundsätzlich nur auf Kapitalgesellschaften möglich sind, bleibt die Problematik, ob im Vereinigten Königreich die Verschmelzung einer Limited auf eine deutsche Personengesellschaft anerkannt wird. Daher kann eine alternative gesellschaftsrechtliche Gestaltung (etwa ein Anwachsungsmodell) zu empfehlen sein. Gesellschafter einer „deutschen" Limited sollten also rechtzeitig prüfen, welche Gestaltungsalternative vor Haftungsrisiken schützt und steuerliche Nachteile möglichst vermeidet.

Global Mobility Services
Für die Bereiche Global Mobility Services (Einkommensteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht) ergeben sich bis zum 31. Dezember 2020 keine Neuerungen. Für die Zeit danach ist derzeit zu erwarten, dass zu den aktuell geltenden Regelungen vergleichbare Vereinbarungen getroffen werden.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung
Der Brexit muss nicht zwangsläufig zu Konsequenzen in der Finanzberichterstattung deutscher Unternehmen führen. Die Effekte ergeben sich vielmehr in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Beziehungen des Unternehmens mit dem Vereinigten Königreich. Beispielsweise könnte es erforderlich werden, Unternehmensplanungen anzupassen und immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungsbuch- oder Firmenwerte auf Wertminderung zu prüfen. Auch könnten sich Konsequenzen für den Ansatz aktiver latenter Steuern sowie für den Lagebericht ergeben, sofern die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wesentlich durch Brexit-Szenarien beeinflusst wird.

Einen ausführlichen Beitrag zum Thema finden Sie auch unter www.wkgt.com

PRAXISHINWEIS

In den genannten Bereichen sollten die Austrittsverhandlungen aufmerksam verfolgt werden. Gerne stehen wir Ihnen als Ansprechpartner für Ihre Fragestellungen rund um den Brexit zur Verfügung.

RA/StB Dr. Marion Frotscher
Partner
T +49 40 43218 6237
E marion.frotscher@wkgt.com

RA Kathrin Reitner
Associate Partner
T +49 89 36849 4231
E kathrin.reitner@wkgt.com

Aktuelles zur Marktrisikoprämie

Die Marktrisikoprämie entspricht der Differenz zwischen der Rendite einer risikolosen Anlage und der Rendite des Marktportfolios, das theoretisch alle risikobehafteten Anlagen enthält. Sie misst also den Renditeaufschlag auf eine risikolose Rendite, den der Markt für eine risikobehaftete Anlage gewährt.

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des Instituts der Wirtschaftsprüfer („FAUB") veröffentlicht seit dem Jahr 2004 Empfehlungen zur konkreten Höhe der erwarteten Marktrisikoprämie.

So hat der FAUB als Reaktion auf die Finanzmarkt- und Schuldenkrise und die damit verbundene beobachtbare erhöhte Unsicherheit am Kapitalmarkt am 10. Januar 2012 folgende Empfehlung abgegeben: Bei Unternehmensbewertungen sei zu prüfen, ob dieser Situation mit dem Ansatz der Marktrisikoprämie am oberen Rand der damals empfohlenen Bandbreiten von 4,5 % bis 5,5 % vor persönlicher Ertragsteuer bzw. von 4,0 % bis 5,0 % nach persönlicher Ertragsteuer Rechnung zu tragen ist.

Aufgrund der anhaltenden Finanzmarkt- und Schuldenkrise hat der FAUB am 19. September 2012 darauf hingewiesen, dass man es für sachgerecht erachtet, sich ab diesem Zeitpunkt bei der Bemessung der Marktrisikoprämie an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % vor persönlichen Steuern bzw. 5,0 % bis 6,0 % nach persönlichen Steuern zu orientieren.

Im August 2019 ließ sich erstmals die Situation beobachten, dass die Zinsstrukturkurve deutscher Staatsanleihen über die gesamte Laufzeit von 30 Jahren im negativen Bereich verlief. Der daraus abgeleitete und in der Unternehmensbewertung als Schätzung für den risikolosen Zinssatz verwendete barwertäquivalente Zinssatz betrug damit erstmals faktisch null Prozent und droht in absehbarer Zeit negativ zu werden.

Vor diesem Hintergrund hat der FAUB am 22. Oktober 2019 beschlossen, seine Empfehlung für die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern auf 6,0 % bis 8,0 % anzuheben. Dies führt zu einer entsprechenden leichten Anpassung der Empfehlung für die Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern auf eine Bandbreite von nunmehr 5,0 % bis 6,5 %. Die Erhöhung der Marktrisikoprämie wirkt sich auf die Kapitalkosten aus, die beispielsweise im Rahmen von Unternehmensbewertungen oder rechnungslegungsbezogenen Anlässen (etwa Impairment Tests) benötigt werden.

WP/StB Prof. Dr. Martin Jonas
Partner
T +49 211 9524 8511
E martin.jonas@wkgt.com

Client Voice 2019: Wir sagen Danke!

Auch bei der jüngsten **Mandantenbefragung Client Voice** konnte Warth & Klein Grant Thornton wieder mit ausgezeichneten Ergebnissen aufwarten. Top-Indikatoren, wie die ausgesprochen starke Weiterempfehlungsbereitschaft und der sehr hohe Zufriedenheitsindex, liegen erkennbar über den Zielwerten und übertreffen sogar die Resultate des Vorjahres. Wir halten, was wir versprechen, wie uns die Ergebnisse der Umfrage bestätigen:

Das Ergebnis Client Voice 2019

Maximal erreichbare Punktzahl 10

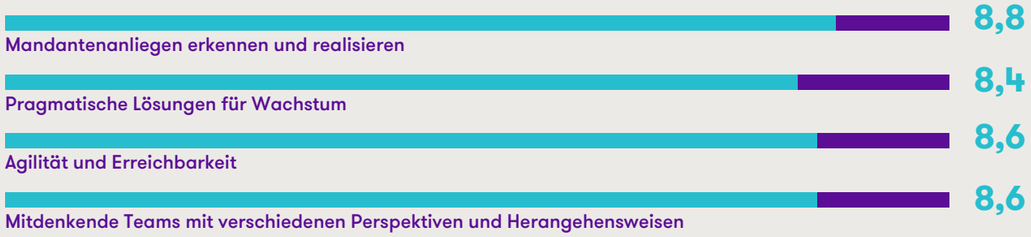

Die Resultate sind Ausdruck dafür, dass Mandanten sich bei uns gut aufgehoben fühlen: durch beste fachliche Beratung und persönliche und individuelle Betreuung. Stellvertretend seien hier nur zwei Stimmen der vielzähligen Client-Voice-Teilnehmer genannt, welche für die Unverwechselbarkeit von Warth & Klein Grant Thornton folgende Gründe nennen:

„Exzellente Beziehung zum Partner. Gutes Spektrum von Experten zu unterschiedlichen Themen“

„Der persönliche Kontakt, die direkte Ansprache, die pragmatischen und überlegten Lösungen“

Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Mandanten für ihr wertvolles Feedback bedanken. Damit helfen Sie uns, Ihnen durch kontinuierliche Verbesserung unserer Leistungen einen besseren Service bieten zu können.

Mit diesen Resultaten haben wir unseren Spitzenplatz unter den Mitgliedsfirmen im Netzwerk Grant Thornton sowie im Vergleich zu Branchenunternehmen gefestigt. Für uns ist die Umfrage ein zusätzlicher Ansporn, unsere Performance zu optimieren und Mandanten auch im laufenden Jahr mit hoch qualifizierten Leistungen in Prüfung und Beratung sowie durch exzellente persönliche Betreuung zu überzeugen.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit!

Michael Verhasselt
Leiter Business Development
T +49 211 9524 8156
E michael.verhasselt@wkgt.com

Weltweit mit über 56.000 Mitarbeitern in über 700 Büros in rund 140 Ländern für Sie vor Ort

Experten auch in Ihrer Nähe

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Niederrhein, Stuttgart, Wiesbaden

wkgt.com/standorte

Impressum

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Redaktionsstand: 03/2020

Herausgeber
Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

T +49 211 9524 0
F +49 211 9524 200

V. i. S. d. P.: Prof. Dr. Gernot Hebestreit
E navigator@wkgt.com

Gestaltung
Seele und UNIMAK GmbH

© 2020 Warth & Klein Grant Thornton AG

Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

Warth & Klein Grant Thornton

An instinct for growth™

wkgt.com